



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**

**als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, durch die  
Richterin \*\*\*\*\* als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Dezember  
2020

**am 7. Dezember 2020**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in

Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags als unzulässig und begehrt hilfsweise die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf Äthiopien vorliegen.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben äthiopischer Staatsangehöriger und Volkszugehöriger der Oromo. Er reiste nach eigenen Angaben am 22. Oktober 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 9. November 2016 einen Asylantrag. Das Verfahren wurde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) unter dem Aktenzeichen \*\*\*\*\* geführt.

Im Rahmen seiner Anhörung gemäß § 25 AsylG vor dem Bundesamt am 5. Dezember 2016 gab der Kläger an, dass er sich bis zu seiner Ausreise in Dire Dawa im Haus seiner Familie aufgehalten habe. Von der Familie lebten noch sein Vater, seine Mutter, zwei Brüder, fünf Schwestern und zwei Halbgeschwister dort. Nur ein Bruder sei im Jemen. Er sei bis zur zehnten Klasse in die Schule gegangen und sei danach auf dem College gewesen, um Abitur zu machen. Nach drei Jahren habe er abbrechen müssen. Des Weiteren gab der Kläger an, dass sein Vater ein Geschäftsmann sei. Dieser sei Bauer und baue Obst, Gemüse und eine Pflanze an, die teuer ins Ausland verkauft worden sei. Sie hätten auch eine Kaffeeplantage gehabt. Sie hätten mehr als genug gehabt. Dies sei heute nicht mehr ganz so. Die Regierung habe seiner Familie viel weggenommen. Zu den Gründen seines Asylantrags trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er im Januar zum ersten Mal bei einer Protestaktion gegen die Regierung teilgenommen habe. Diese habe sich gegen den Masterplan der Regierung gerichtet, vor allem dagegen, dass den Oromo Land weggenommen werde. Er wisse nicht, ob hinter dieser Aktion eine bestimmte Partei stand. Bei dieser Protestaktion sei er festgenommen und geschlagen worden. Er sei ins Gefängnis gebracht worden und sei in Einzelhaft gewesen. Er sei jeden Abend geschlagen worden und immer wieder zu der Organisation und den Hintermännern der Protestaktion befragt worden. Er wisse nur noch, dass er am 5. April entlassen worden sei. In dieser Nacht sei er von den Soldaten aus der Zelle geholt worden und ihm sei gesagt worden, dass er das Land verlassen solle. Wenn sie ihn nicht nochmal sehen würden, würden sie sagen, dass er aus dem Gefängnis ausgebrochen sei. Von seiner Tante habe er erfahren, dass diese den Soldaten für die Freilassung viel Geld gegeben habe. Seine Tante habe ihm auch gesagt, dass seine Eltern festgenommen worden seien und dass seine ganze

Familie wegen ihm in großer Gefahr sei. Seine Tante habe ihm Geld für die Reise gegeben. Seine Familie sei nicht politisch aktiv gewesen und auch nicht in einer bestimmten Partei. Vor dieser Demonstration habe er kein Problem mit den Behörden und mit niemandem Streit gehabt. Er sei nur Schüler gewesen. Es sei damals von vielen Personen Land enteignet worden, aber deshalb habe er keinen Ärger mit der Regierung gehabt. Es sei nur so, dass er gegen die Regierung sei, weil sie dem Volk unrechtmäßig das Land weggenommen habe. Er habe keine Ahnung, was aus seinen Eltern geworden sei. Er habe versucht, die Eltern zu erreichen, aber das Telefon sei nicht gegangen. Auch jetzt wisse er nicht, wo sich die Eltern befänden. Seit er Ägypten verlassen habe, habe er auch keinen Kontakt mehr, da in Italien sein Handy gestohlen worden sei.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2017 (Az. \*\*\*\*\*-225) lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers umfassend ab und stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Ihm wurde die Abschiebung nach Äthiopien oder einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat angedroht. Das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Soweit der Antragsteller angegeben habe, durch den Staat inhaftiert und geschlagen worden zu sein, müsse dieser dennoch auf die Möglichkeit des internen Schutzes verwiesen werden. Eine grundsätzliche Verfolgung der Oromo sei in Äthiopien nicht gegeben. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestehe weitestgehend Einigkeit, dass allenfalls aktive Mitglieder der OLF, die sich aus dem Kreis der bloßen „Mitläufer“ erkennbar hervorheben würden, oder aber Personen in Führungspositionen der Partei bei einer Rückkehr mit Strafverfolgung zu rechnen hätten. Die Aktivitäten des Klägers seien nicht ausreichend, um als ernstzunehmender Oppositioneller eingestuft zu werden. Sonstige konkrete Hinweise dafür, dass sein Verhalten als exponiert gegen die äthiopische Regierung gerichtet aufgefasst werden könnte und dem Kläger daher flüchtlingschutzrelevante Verfolgungsmaßnahmen landesweit drohten, seien nicht ersichtlich. Die Verfolgungshandlung beschränke sich auf das Gebiet um Dire Dawa, in dem der Kläger zur Schule gegangen sei. Dafür, dass der Kläger darüber hinaus eine so herausgehobene Relevanz für die Regierung bzw. den Soldaten habe, so dass es sich aktuell noch einer landesweiten Verfolgung gegenübersehe, ergäben sich keine Anhaltspunkte. Immerhin sei der Kläger von den Soldaten freigelassen worden. Zwar habe er die Auflage bekommen, das Land zu verlassen, aber ob sich der Kläger in einem anderen Landesteil oder außerhalb Äthiopiens aufhalte, lasse sich für diesen nicht nachvollziehen. Der Unterzeichner sei überzeugt, dass sich der Kläger zumutbar in einer Stadt wie Addis Abeba niederlassen könne, dort vor Verfolgung durch die Gefängnisangestellten sicher sei und auch sein Existenzminimum erreichen könne.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach und zum Verwaltungsgericht Bayreuth. Das Verwaltungsgericht Ansbach stellte das Verfahren mit Beschluss vom 28. Dezember 2017 (Az.: AN 9 K 17.35932) nach Klagerücknahme ein. Das Verwaltungsgericht Bayreuth stellte mit Beschluss vom 16. September 2019 (Az.: B 7 K 17.33401) fest, dass die Klage als zurückgenommen gilt, und stellte das Verfahren ein, da der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung durch das Gericht innerhalb eines Monats nicht betrieben hat.

Am 22. Oktober 2019 stellte der Kläger persönlich einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeverfahren). Der Kläger gab dabei an, dass er in Deutschland keine Papiere und keine Arbeit habe. Deswegen habe er Stress und psychische Probleme. Er sei alleine und habe keine Unterstützung. Die Begründung des Folgeantrags erfolgte am 6. Dezember 2019 mittels eines Dolmetschers. Der Kläger gab hierbei an, dass er sich seit dem Abschluss des vorherigen Asylverfahrens nicht in seinem Herkunftsland aufgehalten habe, dass er keine neuen Gründe nennen könne, die erst nach dem Abschluss seines Erstverfahrens entstanden seien, und dass er keine neuen Beweismittel oder Dokumente dabei habe, die belegen könnten, dass ihm im Herkunftsland Gefahren drohten.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2019, welcher dem Kläger laut der in der Akte befindlichen Empfangsbestätigung am 2. Januar 2020 ausgehändigt wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1). Weiterhin wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 25. Oktober 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgelehnt (Ziffer 2). Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor. Der Kläger habe angegeben, keine neuen Gründe zu haben, die erst nach Abschluss seines Erstverfahrens entstanden seien. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht gegeben. Gründe, die unabhängig von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu den nationalen Abschiebungsverboten rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Zwar werde nicht verkannt, dass die gegenwärtige Versorgungslage in Äthiopien nicht in allen Landesteilen und nicht zu jeder Zeit gesichert sei. Jedoch seien unter Berücksichtigung der gleichgebliebenen individuellen Umstände des Klägers die humanitären Bedingungen bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht als derart schlecht zu bewerten, dass diese den Schweregrad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK erreichten. Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG nicht. Im Übrigen wird auf die Gründe des Bescheids verwiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 7. Januar 2020 unter Bezugnahme auf das bisherige Vorbringen Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Eine Begründung erfolgte nicht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 23. Dezember 2019, Az.: 7967308-225 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, beim Kläger Abschiebungsverbote festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 19. März 2020 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Auf den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 11. September 2020 beantragte die Klägerseite mit am 30. September 2020 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2020 sowie auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen. Die Behördenakte aus dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren wurde beigezogen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl der Kläger nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Die Beteiligten waren ordnungsgemäß geladen und im Ladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage hat im Haupt- und Hilfsantrag keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist im Hauptantrag als auf die Aufhebung des Bescheids des Bundesamts gerichtete Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 14 ff.). Soweit der Kläger hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt, ist dies als Verpflichtungsklage statthaft.

Die Klage wurde fristgerecht erhoben.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

a) Das Bundesamt hat den Folgeantrag des Klägers richtigerweise gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG als unzulässig abgelehnt.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist dann, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach kommt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nur in Betracht, wenn sich die zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind (Nr. 3). Dabei fordert § 51 Abs. 1 VwVfG einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylanerkennung oder zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen (vgl. BVerfG, B.v. 3.3.2000 – 2 BvR 39/98 – juris Rn. 32). Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Ferner muss der Kläger gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG den Folgeantrag innerhalb der Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Tag an dem er von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, stellen.

Der Kläger gab in der Begründung seines Folgeantrags an, dass er sich seit dem Abschluss des vorherigen Asylverfahrens nicht in seinem Herkunftsland aufgehalten habe,

dass er keine neuen Gründe nennen könne, die erst nach dem Abschluss seines Erstverfahrens entstanden sind, und dass er keine neue Beweismittel oder Dokumente dabei habe, die belegen könnten, dass ihm im Herkunftsland Gefahren drohen. Der Kläger erklärte des Weiteren lediglich, dass er in Deutschland keine Papiere, keine Arbeit und keine Unterstützung habe. Deswegen habe er Stress und psychische Probleme. Diese Angaben beziehen sich allein auf die Situation des Klägers in Deutschland und stellen somit keine neue und sich zugunsten des Klägers auswirkende Sachlage dar.

Die Situation in Äthiopien hat sich seit dem unanfechtbaren Abschluss des Erstverfahrens des Klägers auch nicht etwa derart verändert, dass zu dessen Gunsten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG anzunehmen wären. Das Gericht schließt sich insofern der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an, wonach sich die politische Situation in Äthiopien für Regierungsgegner und Oppositionelle seit Anfang 2018 deutlich entspannt hat (vgl. hierzu BayVGH, U.v. 13.2.2019 – 8 B 17.31645 – juris Rn. 29 ff. mit zahlreichen Nachweisen; U.v. 12.12.2019 – 8 B 19.31004 – juris Rn. 39 ff.). Äthiopien erlebte einen rasanten politischen Wandel. Seit Amtsantritt von Premierminister Dr. Abiy Ahmed, selbst Oromo, am 2. April 2018 hat dieser das Land durch seine Rhetorik, den eingeschlagenen Reformkurs und diplomatische Erfolge nachhaltig verändert (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 5).

Tausende aus politischen Gründen inhaftierte bzw. verdächtige Personen wurden vorzeitig entlassen. Unter den Freigelassenen waren prominente Häftlinge wie etwa einer der Ginbot 7 Anführer Andargarchew Tsige, aber auch Merera Gudina (Oppositionsführer der Region Oromia) und dessen Stellvertreter Bekele Gerba. Anklagen gegen den Ginbot 7 Chef Berhanu Nega und den Gründer des Oromia Media Network Jawar Mohamed wurden fallengelassen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 10). Die Opposition wurde entkriminalisiert und eingeladen, sich am politischen Prozess zu beteiligen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 5). Weiterhin wurde im Juli 2018 die Einstufung der Untergrund- und Auslands-Oppositionsgruppierungen Ginbot 7 (auch Patriotic Ginbot 7 oder PG7), OLF und ONLF (Ogaden National Liberation Front) als terroristische Organisationen durch das Parlament von der Terrorliste gestrichen und die Oppositionsgruppen wurden eingeladen, nach Äthiopien zurückzukehren, um am politischen Diskurs teilzunehmen (vgl. AA, Stellungnahme an den BayVGH vom 7.2.2019; AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 17). Verschiedene herausgehobene Exilpolitiker kehrten unbehelligt nach Äthiopien zurück und haben nunmehr teilweise aktive Rollen im

politischen Geschehen (vgl. AA, Stellungnahme an den BayVGH vom 7.2.2019). Dieser Einladung sind sowohl Vertreter der OLF als auch der Ginbot 7 gefolgt (vgl. Ministry of Immigration and Integration, The Danish Immigration Service, Ethiopia: Political situation and treatment of opposition, September 2018, Deutsche (Teil)-Übersetzung, S. 14 f.). Am 7. August 2018 unterzeichneten Vertreter der äthiopischen Regierung und der OLF ein Versöhnungsabkommen (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 24). Die ONLF verkündete am 12. August 2018 einen einseitigen Waffenstillstand (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 24). Auch wurde mit dem benachbarten Eritrea ein Friedensabkommen geschlossen (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 7). Wegen seiner Verdienste wurde Premierminister Abiy im Jahr 2019 mit dem Friedensnobelpreis geehrt.

Am 20. Juli 2018 wurde zudem ein allgemeines Amnestiegesetz erlassen, wonach Personen, die bis zum 7. Juni 2018 wegen Verstoßes gegen bestimmte Artikel des äthiopischen Strafgesetzbuches sowie weiterer Gesetze, insbesondere wegen begangener politischer Vergehen, strafrechtlich verfolgt wurden, innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Amnestie stellen konnten (vgl. AA, Stellungnahme an den BayVGH vom 7.2.2019). Nach Regierungsangaben haben 13.000 Betroffene zwischen Juli 2018 und Januar 2019 von dieser befristeten Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. S. 10).

Premierminister Abiy strebt eine Mehrparteiendemokratie sowie „freie und faire Wahlen“ an (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 5). Seit seinem Amtsantritt hat er eine Vielzahl tiefgreifender Reformen in Äthiopien umgesetzt. Mitte Mai 2018 wurden das Kabinett umgebildet und altgediente EPRDF-Funktionsträger abgesetzt; die Mehrheit des Kabinetts besteht nun aus Oromo. Die bisher einflussreiche TPLF, die zentrale Stellen des Machtapparates und der Wirtschaft unter ihre Kontrolle gebracht hatte (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 7), stellt nur noch zwei Minister. Auch der bisherige Nachrichten- und Sicherheitsdienstchef und der Generalstabschef wurden ausgewechselt. Die renommierte Menschenrechtsanwältin Meaza Ashenafi wurde zur ranghöchsten Richterin des Landes ernannt (vgl. zum Ganzen



BayVGH, U.v. 13.2.2019 – 8 B 17.31645 – juris Rn. 30). Inzwischen wurde unter Premierminister Abiy die neue Prosperity Party (PP) gegründet. Die PP ist ein Zusammenschluss von drei der vier Parteien, aus denen sich die EPRDF zusammensetzte, und weitere fünf angegliederte Parteien. Die TPLF erteilte Premierminister Abiy und seiner neuen PP eine Absage und tritt nun allein bei den Wahlen an. Auch Berhanu Nega hat mittlerweile die Partei Ethiopian Citizens Party for Social Justice (EZEMA) gegründet (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 7). Die für den 29. August 2020 geplanten Parlamentswahlen wurden aufgrund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben, sollen nach aktuellen Verlautbarungen jedoch Anfang Juni bis Ende Juli 2021 stattfinden (vgl. AA, Äthiopien: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 4.12.2020, unverändert gültig seit: 14.11.2020).

Gesetzesreformen erfolgten bzw. sind auf den Weg gebracht. So ratifizierte das äthiopische Parlament am 2. Januar 2020 die neue Proklamation zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismusverbrechen 1176/2020, die die umstrittene Proklamation 652/2009 wirksam ersetzt. In der neuen Proklamation wurden insbesondere leichtere Strafen im Vergleich zur Proklamation 652/2009, strengere Definitionen von Terminologien und klare Definitionen in Bezug auf die Rolle der Strafverfolgungsbehörden geregelt (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 5). Das Mediengesetz wird aktuell überarbeitet. Am 13. Februar 2020 ratifizierte das äthiopische Parlament die Proklamation Nr. 1185/2020 zur Verhütung und Unterdrückung von Hassreden und Desinformation, welches versucht, kontroverse Begriffe wie „Hassrede“ und „Desinformation“ klar zu definieren und eine Reihe von Ausnahmen vorsieht (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 5).

Das Gericht sieht bei dieser Einschätzung der Sachlage auch, dass die Reformbestrebungen des neuen Premierministers auch Rückschläge erlitten haben und es zu Unruhen mit Todesfällen kam (vgl. im Einzelnen BayVGH, U.v. 13.2.2019 – 8 B 17.31645 – juris Rn. 36 mit zahlreichen Nachweisen; U.v. 12.12.2019 – 8 B 19.31004 – juris Rn. 47; AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 8.4.2019, Stand: Februar 2019, S. 10). Ferner kam es in vielen Teilen des Landes zu einer besorgniserregenden Zunahme von ethnischen Spannungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 5; Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 9 f.).

So wurde seit Anfang 2019 in den meisten westlichen Gebieten von Oromia und Guji von der Regierung der Ausnahmezustand ausgerufen und ein militärischer Kommandoposten zur Verwaltung des Ausnahmezustandes eingerichtet. Mitte 2019, nachdem der Versuch der Abba Gadaas (Oromo-Ältesten) und von Aktivisten wie Jawar Mohammed ein Friedensabkommen zwischen OLF und der Regierung auszuhandeln gescheitert war, begann der bewaffnete OLF-Flügel OLA in der Westzone unter der Führung von Kumsa Dibria mit der Übernahme von administrativen Kebeles und Wordas in Westoromia. Die Gruppe richtete auch verschiedene Trainingslager und Kontrollpunkte ein (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 7). Inzwischen setzt der bewaffnete Flügel den Kampf abgespalten von der OLF unter neuer Führung fort (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 8). Ende Juni 2019 kam es zu einem Putschversuch unter der Führung von General Asaminew Tsige in der Region Amhara, bei dem es zu Toten und Verletzten und zu Verhaftungen im Nachgang kam (vgl. SFH, Äthiopien bleibt Unruheherd, 9.7.2019; AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 9). Die Verhafteten wurden mittlerweile freigelassen und die Anklagepunkte fallengelassen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 9). Im Oktober 2019 kam es in Addis Abeba, in Adama und in anderen Städten der Oromo-Region zu Demonstrationen, die in Gewalt umschlugen und Tote und Verletzte forderten und zu Verhaftungen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 10 f.). Im Zuge der Unruhen kam es zu zeitweisen Abschaltungen des Internets (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 12 f.). Am 29. Juni 2020 kam es nach der Ermordung des Musikers und Aktivisten Hachalu Hundessa in mehreren Städten zu gewalttätigen Unruhen mit über 200 Toten. Auch in Hachalus Heimatstadt Ambo kam es im Zusammenhang mit dessen Begräbniszeremonie zu schweren Unruhen, in deren Zuge der Medienunternehmer Jawar Mohammed verhaftet wurde. Insgesamt wurden rund 2.300 Personen festgenommen. Die äthiopische Regierung blockierte daraufhin erneut alle Internet- und Telefonverbindungen. Während sich die Lage in Addis Abeba bereits bis zum 5. Juli 2020 wieder entspannt hatte, hat sich die Lage in Oromia in den nächsten Tagen wieder insgesamt beruhigt. Inzwischen gestanden auch zwei Festgenommene den Mord an dem Sänger (vgl. zum Ganzen: Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 7.7.2020, S. 4; tagesschau.de, „Verdächtige gestehen Mord an Sänger“, 11.7.2020). 24 Oppositionelle müssen sich inzwischen wegen Aufrufen zu ethnischer und religiöser Gewalt und Verstößen gegen das Waffengesetz vor Gericht verantworten.

Ihnen wird vorgeworfen für die Gewalt im Juni und Juli verantwortlich zu sein (vgl. evangelisch.de, „Äthiopische Oppositionelle unter Terrorismusvorwürfen vor Gericht“, 20.9.2020). Am 17. August 2020 kam es im Bundesstaat Oromia zu gewaltsamen Protesten (vgl. AA, Äthiopien: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 12.10.2020, unverändert gültig seit: 9.10.2020). Am 1. November 2020 soll es im Bezirk Guliso zu einem Terrorangriff gekommen sein, bei dem nach Angaben von Amnesty International mindestens 54 Menschen, nach Angaben der staatlichen äthiopischen Menschenrechtskommission (EHRC) 32 Zivilisten getötet worden seien. Es solle sich bei den Opfern um Amharen gehandelt haben (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 9.11.2020). Nach Monaten von Spannungen im Zusammenhang mit den gegen den Willen der Zentralregierung in der Region Tigray durchgeführten Regionalwahlen sowie der gegenseitigen Absprache der Legitimation führt die äthiopische Regierung seit 4. November 2020 Militäraktionen gegen die Regierungspartei von Tigray (TPLF) und Rebellengruppen durch und hat für sechs Monate den Ausnahmezustand für die Region Tigray ausgerufen (vgl. AA, Äthiopien: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 4.12.2020, unverändert gültig seit: 14.11.2020; NZZ, „Gewalteskalation in Äthiopien: Regierung setzt Regionalregierung Frist zur Kapitulation“, 22.11.2020). Die Regierung begründete den Einmarsch mit zwei angeblichen Überfällen tigrayischer Milizen auf Kasernen des äthiopischen Militärs in der Provinzhauptstadt Mekele und in der Stadt Dansha. Dabei seien „viele“ Soldaten getötet und selbst schwere Waffen gestohlen worden (vgl. FR, „In Äthiopiens Provinz Tigray droht ein Bürgerkrieg“, 5.11.2020). Im Zuge dessen wurden Internet, Telefonverbindungen und Strom in der betroffenen Region gekappt. Mittlerweile hat die Regierung nach eigenen Angaben die Kontrolle über große Teile Tigrays, insbesondere die Hauptstadt Mekele, und will dort auch selbst Hilfsgüter verteilen (vgl. FAZ, „Ein Etappensieg für Abiy Ahmed“, 30.11.2020; BAMF, Briefing Notes vom 30.11.2020; FR, „Äthiopien will Hilfe für Region Tigray zulassen“, 3.12.2020). Ferner berichtete Amnesty International über die Tötung von Zivilisten in der Stadt Mai-Kadra vor dem Abzug der Tigray, was durch die EHRC inzwischen bestätigt wurde (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 30.11.2020). Im Bezirk Dibate (Regionalstaat Benishangul-Gumuz) sollen nach Angaben der EHRC bei einem Angriff auf einen Bus mindestens 34 Zivilisten zu Tode gekommen sein. Örtliche Medien würden Milizen der TPLF für den Vorfall verantwortlich machen. Insgesamt nehme die ethnische Gewalt vor allem in der Metekel-Zone wieder deutlich zu. So solle es allein im September 2020 über 100 Tote gegeben haben. Vor allem Amharen würden sich als Opfer ethnischer Gewalt und Vertreibung sehen. Die Zentralregierung habe – wie regelmäßig bei solchen Eskalationen – Militäreinheiten geschickt, um die Ordnung wiederherzustellen. Unklar sei, wer für die Gewalt verantwortlich sei. Während die Amharen sich als Opfer der Gumuz-Milizen sehen würden, sehe die Zentralregierung die TPLF und OLF als Hauptakteure (vgl. zum Ganzen BAMF, Briefing Notes vom 23.11.2020).

Bei diesen Ereignissen handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnismittel aber nicht um gezielte staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Oppositionelle wegen ihrer politischen Überzeugung, sondern um übergangsbedingte Vorfälle in der Umbruchsphase des Landes bzw. um Geschehnisse, die sich nicht als Ausdruck willentlicher und zielgerichteter staatlicher Rechtsverletzungen, sondern als Maßnahmen zur Ahndung kriminellen Unrechts oder als Abwehr allgemeiner Gefahrensituationen darstellen.

Dies zeigt etwa auch die Tatsache, dass das äthiopische Parlament am 24. Dezember 2018 ein Gesetz zur Einrichtung einer Versöhnungskommission verabschiedet hat, deren Hauptaufgabe es ist, der innergemeinschaftlichen Gewalt ein Ende zu setzen und Menschenrechtsverletzungen im Land zu dokumentieren (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 22).

Trotz dieser zunehmend mit Waffengewalt ausgetragenen ethnischen Konflikte hat der Kläger keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Hinblick auf die Gewährung subsidiären Schutzes. Es ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Möglichkeit eines für den Kläger bestehenden Anspruchs auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Weder sind gefahrerhöhende persönliche Umstände in der Person des Klägers ersichtlich, so dass er von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheint und somit eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG besteht. Noch lässt sich feststellen, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass jede Zivilperson im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Nach aktueller Erkenntnislage gibt es jedenfalls nicht landesweit bürgerkriegsähnliche Zustände. Die Militäroffensive der Zentralregierung ist auf die Region Tigray begrenzt, auch wenn sie Auswirkungen auf die Nachbarregionen und wohl auch auf Eritrea nach sich zieht. Bei einer Rückkehr des Klägers nach Dire Dawa ist derzeit jedoch nicht davon auszugehen, dass der Kläger allein durch seine Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Außerdem wäre für den Kläger jedenfalls Addis Abeba eine zumutbare, sichere inländische Schutzmöglichkeit.

Auch andere Wiederaufgreifensgründe wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Somit liegen keine Wiederaufgreifensgründe gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG vor.

Mithin kommt es nicht darauf an, ob der Kläger die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt hat.

b) Auch soweit der Kläger hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG begehrt, ist die Klage unbegründet.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG eine sachliche Entscheidung über das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten getroffen werden muss, ist die Klage auch insoweit im Ergebnis nicht erfolgreich, weil ein Anspruch auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nicht besteht und der Kläger mithin nicht in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Schlechte humanitäre Verhältnisse im Herkunftsland können nur in besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründen (vgl. BVerwG, B.v. 8.8.2018 – 1 B 25.18 – juris Rn. 9). Sind Armut und staatliche Mittel ursächlich für schlechte humanitäre Bedingungen, kann dies nur in „ganz außergewöhnlichen Fällen“ zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen, nämlich dann, wenn die humanitären Gründe „zwingend“ sind (vgl. BayVGh, U.v. 13.2.2019 – 8 B 17.31645 – juris Rn. 55 m.w.N.).

Dass sich der Kläger in einer derartigen besonders gravierenden Lage befände, ist nicht erkennbar.

Äthiopien ist bei etwa 92,7 Millionen Einwohnern mit einem jährlichen Brutto-National-Einkommen von etwa 927,4 US-Dollar pro Kopf eines der ärmsten Länder der Welt, auch wenn das Wirtschaftswachstum in den letzten zehn Jahren wesentlich über dem regionalen und internationalen Durchschnitt lag (Republik Österreich – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 35). Es besteht ein hoher Bedarf an humanitärer Versorgung

im Rahmen der Dürrehilfe und Abhilfe gegen eine Heuschreckenplage mit einem Volumen von einer Milliarde USD. Darüber hinaus sind derzeit immer noch 7 Millionen Menschen auf ein staatliches Sozialprogramm zur Ernährungssicherung angewiesen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 21; in den Jahren seit 2017 ging das Auswärtige Amt von 7,9 Millionen Menschen aus, vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 6.3.2017, Stand: März 2017, S. 20 und vom 8.4.2019, Stand: Februar 2019, S. 21). Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe o.ä. werden von der äthiopischen Regierung nicht erbracht. Rückkehrer können nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 21). Äthiopien ist traditionell ein Land der Landwirtschaft und Viehzucht, wandelt sich durch massive Anstrengungen in den letzten Jahrzehnten aber immer mehr zu einem Land mit aufstrebenden Dienstleistungs- und Industriesektoren. In Äthiopien war im Jahr 2016 ein Wirtschaftswachstum von etwa 8-10% (je nach Quelle) zu verzeichnen. Die Wirtschaft des Landes zählt damit zu den am schnellsten wachsenden der Welt (Republik Österreich – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 8.11.2019, S. 36). In den Städten herrscht jedoch eine hohe Arbeitslosigkeit, die durch die Schwäche des modernen Wirtschaftssektors und die anhaltend hohe Zuwanderung aus dem ländlichen Raum verstärkt wird. Der wichtigste Erwerbszweig bleibt die Landwirtschaft mit 81 % der Erwerbstätigen (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Äthiopien vom 8.1.2019 – letzte Kurzinformation eingefügt am 7.7.2020, S. 39). Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Äthiopien auch sehr interessiert an europäischer Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer ist. Aus dem in Valletta 2015 aufgelegten EU-Treuhandfonds finanziert die EU u.a. eine regionale „Facility on Sustainable and Dignified Return and Reintegration in support of Karthoum Process“, die vom IOM umgesetzt wird. Hinzu kommt ein über die ILO umgesetztes EU-Programm zur Reintegrationsunterstützung (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 24.4.2020, Stand: März 2020, S. 22 f.).

Insgesamt zeigt sich, dass die Situation für große Teile der Bevölkerung schwierig ist. Gleichwohl bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Rückkehrer keine Nahrungsmittelhilfe erhalten. Für Rückkehrer bieten sich im Übrigen schon mit geringem Startkapital Möglichkeiten zur bescheidenen Existenzgründung.

Auch ist im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht ersichtlich, dass die Covid-19-Pandemie und die von der Regie-

rung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung sowie die Auswirkungen der Heuschreckenplage derzeit die Existenzsicherung der äthiopischen Bevölkerung allgemein gefährden (so auch BayVGH, B.v. 26.6.2020 – 23 ZB 20.31311 – n.v.; VG Würzburg, U.v. 29.5.2020 – W 3 K 19.31490 – juris Rn. 35 ff.; U.v. 3.7.2020 – W 3 K 19.31666 – BeckRS 2020, 15487 Rn. 53 ff.)

Inzwischen sind in Äthiopien 110.984 Personen an Covid-19 erkrankt, wobei 1.715 Todesfälle zu verzeichnen sind (Länderdaten, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Aethiopien/gesundheit.php>, 4.12.2020).

Am 8. April 2020 wurde zwar der Ausnahmezustand für zunächst fünf Monate ausgerufen und es galten landesweite Restriktionen, die insbesondere das Verbot größerer Veranstaltungen (ab vier Personen), die Schließung aller Schulen, Restaurant und Clubs sowie die Besetzung von Fahrzeugen nur bis zur Hälfte ihrer Kapazität umfassen. Reisen innerhalb Äthiopiens waren vorübergehend aufgrund vielfältiger Einschränkungen im öffentlichen Leben (zur Eindämmung des Corona Virus) kaum möglich (vgl. AA, Äthiopien: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 24.8.2020, unverändert gültig seit: 18.8.2020). Aus den aktuellen Reise- und Sicherheitshinweisen ergibt sich, dass der im April verhängte Ausnahmezustand allerdings mittlerweile beendet worden ist (vgl. AA, Äthiopien: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 4.12.2020, unverändert gültig seit: 14.11.2020). Es sind weiterhin Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten, das öffentliche Leben findet unter gewissen Einschränkungen allerdings grundsätzlich wieder statt. So dürfen Hotels, Restaurants, Cafés, Bar sowie Kinos wieder betrieben werden und Treffen bis zu 50 Personen sind inzwischen wieder erlaubt (vgl. dazu im Einzelnen die Reisehinweise des Vereinigten Königreichs, <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/ethiopia/coronavirus>, 4.12.2020).

Ein sog. Lockdown bzw. eine Ausgangssperre ist in Äthiopien auch während des Ausnahmezustands nicht angeordnet worden. So konnten Tagelöhner, die darauf angewiesen sind, jeden Tag Arbeit zu finden, um sich abends etwas zu essen zu kaufen, weiter ihrer Arbeit nachgehen. Auch konnten die Menschen weiterhin zu Wochenmärkten, um ihre Waren zu verkaufen und sich zu versorgen (vgl. Berliner Zeitung, „In Äthiopien gibt es 435 Beatmungsgeräte – und 105 Millionen Menschen“, 9.4.2020). Auch Supermärkte, Straßenverkäufe und kleine Kioske wurden weiterhin betrieben, so dass eine Versorgung mit Lebensmitteln grundsätzlich gewährleistet war. Wo in ländlichen Gegenden lokale Märkte geschlossen waren, wurden landwirtschaftliche Güter vor den Türen der Bauernhöfe verkauft (vgl. Bpb, „Aus Politik und Zeitgeschichte“ Äthiopien, 27.4.2020, S. 51 ff.; Menschen für Menschen, „Corona-Tagebuch aus Äthiopien“, Stand 25.6.2020).

Infolge des ausgerufenen Ausnahmezustandes sind nunmehr auch die Kirchen geschlossen – wenngleich wohl in den ländlichen Gegenden nicht überall (vgl. Bpb, „Aus Politik und Zeitgeschichte“ Äthiopien, 27.4.2020). Dort hatten bislang viele der ärmsten Menschen der äthiopischen Gesellschaft gebettelt. Zudem schränken die Menschen aufgrund des Infektionsgeschehens ihre Kontakte ein. Dies macht es für Arbeitssuchende schwieriger, neue Aufträge zu bekommen. Davon betroffen sind insbesondere alleinerziehende Mütter, die sich gewöhnlich als Wäscherinnen durchschlagen. Deren Einkommenssituation hat sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen deutlich verschlechtert, was vor allem für ihre Kleinkinder im Hinblick auf Nahrungsmangel und Hunger zu einer schwierigen Situation führt (vgl. zum Ganzen Stiftung Menschen für Menschen Schweiz, „Corona-Überlebenspakete für Kinder in Äthiopien“, 29.4.2020).

Eine allgemein zunehmende Verschlechterung der pandemiebedingten Situation ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln aber nicht festzustellen, zumal die meisten staatlichen Beschränkungen inzwischen wieder aufgehoben wurden und weitere Beschränkungen des öffentlichen Lebens derzeit nicht ersichtlich sind. Die meisten Menschen in Äthiopien scheinen sich mit der neuen „Corona-Normalität“ abgefunden zu haben (vgl. Menschen für Menschen, „Corona-Tagebuch aus Äthiopien“, Eintrag vom 16.6.2020 und 25.6.2020, Stand 25.6.2020).

Im Übrigen beteiligt sich im Kampf gegen das Coronavirus etwa auch die katholische Kirche mit finanziellen Mitteln von knapp 480.000 US-Dollar am nationalen Hilfsfonds (vgl. VATICAN NEWS, Äthiopien: Kirche unterstützt Anti-Corona-Fonds, 25.5.2020). Des Weiteren leistet beispielsweise die südkoreanische Agentur für internationale Zusammenarbeit (Korea International Cooperation Agency – KOICA) aufgrund eines mit dem äthiopischen Gesundheitsministerium geschlossenen Abkommens Soforthilfen (vgl. KBS WORLD Radio, „KOICA leistet Soforthilfe für Äthiopien wegen Corona-Pandemie“, 10.8.2020).

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass eine Versorgung mit Lebensmitteln in Äthiopien aufgrund der Folgen der Heuschreckenplage nicht mehr gewährleistet werden kann. Zwar lässt sich den Berichten der Welthungerhilfe und des ostafrikanischen Klimainstituts ICPAC entnehmen, dass die vorhandenen Heuschreckenschwärme teilweise ganze Felder und Weideflächen kahlfressen, so dass Ernten zerstört und die Preise für Nahrungsmittel und Tierfutter zu steigen beginnen (Welthungerhilfe, „Heuschreckenplage in Ostafrika“, 12.5.2020; Saarbrücker Zeitung, „Ostafrika: Heuschrecken breiten sich weiter aus“, 5.7.2020). Zudem verteilt die Welthungerhilfe zum Schutz vor Ernteverlusten und, um steigende Preise infolge der Krise bei Lebensmitteln und Viehfutter abzufedern, gemeinsam mit den Partnern des NGO-Bündnisses Alliance2015 Bargeld und plant den Aufbau von



Capacity-Building (z.B. Entwicklung von Frühwarnsystemen) und in der Afar-Region weitere ernährungssichernde Maßnahmen (vgl. <https://www.welthungerhilfe.de/heuschreckenplage/>; Welthungerhilfe, „Heuschreckenplage in Ostafrika“, 12.5.2020). Auch die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erbetenen Hilfsgelder in Höhe von 153 Millionen US-Dollar für die betroffenen Regionen Ostafrikas sind bereits zu 117,2 Millionen US-Dollar gedeckt (vgl. WirtschaftsWoche, „Was die Heuschreckenplage in Ostafrika anrichtet“, 2.8.2020). Eine akute Ernährungsnotlage ist nicht ersichtlich (vgl. AA, Stellungnahme an das VG Minden vom 13.11.2020; so auch BayVGH, B.v. 26.6.2020 – 23 ZB 20.31311 – n.v.; VG Würzburg, U.v. 29.5.2020 – W 3 K 19.31490).

Dem Gericht liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Gesundheits- und Ernährungslage bzw. die wirtschaftliche Lage insgesamt in Äthiopien infolge der Covid-19-Pandemie und der Heuschreckenplage derart verschlechtert hätte, dass gesunde erwachsene Rückkehrer ihr Existenzminimum nicht sicherstellen könnten.

Auch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt in Äthiopien trotz erheblicher Anstrengungen nicht bestreiten könnte.

Er hat weder im Erstverfahren noch im Folgeverfahren Bedenken hinsichtlich der Versorgungssituation im Falle seiner Rückkehr vorgetragen. Auch für das Gericht ergeben sich aufgrund der Bildung des Klägers und seiner wirtschaftlichen Situation vor der Ausreise keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sein Existenzminimum nicht sichern könnte.

Lediglich ergänzend ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall auch eine Unterstützung durch die Familie des Klägers möglich ist, auf die er zur Neugründung einer Existenz erforderlichenfalls zurückgreifen kann und muss.

Unter Zugrundelegung dieser Umstände ist nicht ersichtlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage bzw. unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre.

bb) Ebenso wenig besteht wegen der schlechten humanitären Bedingungen in Äthiopien ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr

für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach dieser Bestimmung setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer dagegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt.

Allerdings kann ein Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassung wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 38). Auch insoweit sind die Verhältnisse im ganzen Land in den Blick zu nehmen und – wie bei § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK – zunächst die Verhältnisse am Zielort der Abschiebung zu prüfen (vgl. zum Ganzen BayVGh, U.v. 13.2.2019 – 8 B 17.31645 – juris Rn. 59).

Nach diesen Maßstäben ist bei dem Kläger ein nationales Abschiebungsverbot nach dieser Bestimmung im Hinblick auf die schlechten humanitären Bedingungen in Äthiopien zu verneinen. Die obigen Ausführungen gelten insoweit entsprechend. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Existenzminimum in Äthiopien durch eigene Arbeit und gegebenenfalls mit Unterstützung durch seine Familie sichern können wird, sodass eine extreme Gefahrenlage nicht wahrscheinlich ist.

Des Weiteren ist auch hinsichtlich der Corona-Pandemie nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass sich der Kläger trotz der vermutlich hohen Dunkelziffer an Erkrankten nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr mit dem Corona-Virus infizieren würde. Außerdem spricht hierfür jedenfalls der in den weit überwiegenden Fällen lediglich milde Krankheitsverlauf, der größtenteils nicht einmal eine medizinische Versorgung erfordert. Nur eine äußerst geringe Anzahl der Erkrankten gerät in einen kritischen Zustand (vgl. zum Ganzen auch VG Würzburg, U.v. 29.5.2020 – W 3 K 19.31490 – juris Rn. 54).

Anhaltspunkte für Erkrankungen des Klägers, die gegebenenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Richterin